

Die helvetischen Bürger aus Bündten

Autor(en): **Salis, J.F. von / Boner, A. / Tanner, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die gesetzgebenden Ráthe vor. Auf Ruhn's Antrag wird dieses Gutachten für 2 Tag aufs Bureau gelegt.

Hu ber legt noch einen zweiten Rapport über die Anlegung dieser Nationalbibliothek vor, welcher ebenfalls aufs Bureau gelegt wird.

Das Direktorium fodert in einer Bottschaft Entscheidung, ob verschiedene Nationalgüter im Kanton Wallis, welche von der Confiscation des vor einigen Jahren seiner patriotischen Gesinnungen wegen hingerichteten B. Guillot, sogleich einem vom frankischen Commissár Rappinat herrührenden Befehle gemas, an einen Erben dieses Guillot, der in frankischen Diensten ist, abgetreten werden müssen, oder ob der Gegenstand dem Antrag der Verwaltungskammer von Wallis gemas, noch vorher untersucht werden solle.

Rúce bezeugt, daß die Sache des B. Guillot, der in französischen Diensten steht, nicht so klar ist, wie er es sich vorstellt; die Frage ist, ob Guillot ein verfolgter Patriot sey oder nicht, und daß er dieses wie jeder andere verfolgte Patriot vor Gericht suchen müsse, versteht sich von selbst; zudem soll die erste Entschädigungsfoderung 100,000 Franken gewesen und nun bei näherer Untersuchung auf 22000 Franken herabgeschmolzen seyn; da nun Guillot nicht als französischer sondern als Schweizerbürger seine Foderung zu machen hat, und da wir nicht auf die Unterschrift eines französischen Commissárs hin handeln sollen, so begehrt er, daß Guillot so wie die übrigen verfolgten Patrioten behandelt werde. In dermaten stimmt ganz Rúce bei. Perighe dankt Rúce für die Erklärung dieser Sache und stimmt ihm bei, weil Guillot nicht als Patriot enthauptet wurde. Laco ste stimmt Rúce bei, doch wünscht er eine Untersuchungscommission. Rúce widersezt sich einer Commission. Car tier unterstützt Laco ste, welchem auch Ruhn beistimmt, der auch die Criminalakten dieses Prozesses einzufodern will. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Koch, Debons und Kellstab.

Hámeler erhält auf Begehren für 14 Tage Urlaub.

Die helvetischen Bürger aus Búndten.

Die im 197 und 204ten Stúck des Republikaners (Band I) abgedruckten: Zuschrift der Búndtner Patrioten an das frankische Direktorium; und: Die geflüchteten Búndtner Patrioten vor den gesetzgebenden Rathen der helvetischen Republik — haben nachfolgende Altensúcke veranlaßt, die wir heute nur historisch mittheilen, und uns aller Anmerkungen enthalten wollen.

Unser freundlich willig Dienst und Gruß, samst was wir Ehren, Lieben und Guts vermógen anvor.

Hochgeachte, Hoch und Wohladelgeborne, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Herren, getreue liebe Bundesgenossen!

In diesem Augenblicke wird uns ein Schreiben von Sr. Hochwohlgebohren, dem k. k. Hrn. Geschäfts-träger, Freiherrn von Cronthal eingehandigt, und wir eilen solches unverweilt Euch, denen herrschenden Rathen und Gemeinden, zu Eurer Kenntniß, reifer Ueberlegung und angemessener schuldigsten Rücksicht mitzutheilen. Womit wir, unter Erlassung in des Allmächtigen Obhut geharren.

Unserer insonders Hochgeehrten Herren, getreuen lieben Bundesgenossen!

Gegeben in Chur den 24 Nov. 1798.

Dienstwilligste

Die Häupter, Landes und Bundesobersten u. Kriegsrathe des Freistaats der drei Búndte.

2.

Schreiben Ihrer Hochwohlgebohren, des k. k. Geschäfts-träger, Freiherrn von Cronthal, an den Kriegsrath unter dem 23 Nov. 1798.

Hochwohlgebohrne, mächtige Herren!

Ich bin überzeugt, daß Eure Weisheiten es sich selbst angelegen seyn lassen, die Ehrf. Gemeinden über jene unverschämte und lügenhafte Ausdrücke aufmerksam zu machen, deren sich Ischokke in öffentlichen Schriften bedient, welche durch den schweizerischen Republikaner im 197 Stúck vom 17 Okt. und im folgenden 204 St. bekannt geworden sind.

Da aber in diesen Schriften auch solche Ausdrücke vorkommen, die jenen Gesinnungen gerade zuwider sind, von welchen mein allerhöchster Hof, diesem löbl. Freistaat eben jetzt so ausgezeichnete Beweise darbietet, und da es für diesen Freistaat eine Schande ist, daß ein solcher Mann, von selbst das Búndtnerrecht, gleichsam zur Belohnung seiner Verdienste, erhalten hat, so schmeichle ich mir, daß die Ehrf. Gemeinden sich gegen diese Ausdrücke des Ischokke auf eine solche Art äußern werden, die sowohl in als ausser dem Lande genugsam beweisen wird, in welchem Grade sie einen solchen Mann und seine lügenhaften Schriften verabscheuen und mißbilligen.

Welches hiemit Euer Weisheiten Freundschaft
 nicht zu erkennen zu geben nicht unterlassen wollte,
 mit Wiederholung jener unbegrenzten Hochachtung,
 mit welcher ich stets seyn werde,

Eurer Weisheiten,

Chur den 23 Nov. 1798.

Dienstbereitwilligst Ergebenster
 Freiherr v. Cronthal.

3.

Unser freundlich u. s. w.

Hochgeachte u. s. w. — getreue, liebe Bundes-
 genossen!

Selbst die Ueberzeugung, daß die Ehre eines Sou-
 verains und ganzen freien Volkes durch die lügenhafte
 Schmähungen eines Privatmannes nicht befeht wer-
 den könne, scheint uns der Pflicht nicht zu entheben,
 Euch, denen herrschenden Räten und Gemeinden,
 mit dem wesentlichen Inhalt einiger Aufsätze und Re-
 den des vor einiger Zeit mit dem Bündner-
 recht von Euch beehrten Doctor Heinrich
 Zschokke, nemlich einer Witschrift an das fränkische
 Direktorium in Paris und zweier Reden vor den ge-
 setzgebenden Räten Helvetiens in Luzern, welche in
 der Zeitschrift: der schweizerische Republikan-
 ner abgedruckt stehen, bekannt zu machen, indeme uns
 selbige nicht bloß um des Eingangs willen, die diese
 lügenhaften Erdichtungen bei der dormaligen Regierung
 der Schweiz gefunden, sondern besonders auch aus
 schuldigster Hochachtung für die Verhältnisse mit dem
 uns erbereinten huldreichst beschützenden allerhöchsten
 Hofe, und aus Rücksicht auf desselben beifällige Aus-
 sserungen über Eure eigenste bisherige Verfügungen,
 Eure Aufmerksamkeit und Ahndung allerdings zu ver-
 dienen scheinen. Folgendes sind kürzlich die auffallend-
 sten der verläumderischen Ausbrüche und frechen Be-
 hauptungen des Doctor Zschokke.

„ Die Mehrheit Eurer Stimmen gegen die Ver-
 einigung mit der Schweiz seie durch die abscheu-
 lichste Kunstgriffe, durch Aufwieglung unsrer Geis-
 tlichen — durch Gewalt, List und Schrecken vor-
 rhatischen Tyrannen, und einer Freiheit verrätheri-
 schen Kotte erkünstelt worden.

„ Die Parthei einer Familie und die Tyrannen in
 unserm Lande, haben Helvetien beschimpft und Auf-
 ruhr und Bürgerkrieg in denen uns benachbarten
 Gegenden der Schweiz angezettelt — Diese Parthei
 habe unzählige Patrioten durch den von Priestern
 erhitzten Pöbel von Haus und Hof vertrieben — sie
 verbannt — eingekerkert — schändlich mißhandeln
 lassen und vogelfrei erklärt. Der Name eines Fran-
 zosen sey zum entehrenden Schimpfname gemacht
 und Frankreich von unsern Oligarchen verspottet
 worden. — Eine schwarze oligarchische Kabale habe
 Euch, dem souverainen Volke, die Rechte der Mensch-
 heit entrißen — sich gegen Euer Glück verschworen. —

„ Das Vaterland liege zerrissen und zur
 Knechtschaft geführt darnieder, und Des-
 reichs Fahnen wehen wieder vor den
 zwingherrlichen Schlössern!“

Nach diesen hauptsächlichsten, in den bemerkten
 wortreichen Reden und Schriften des Doctor Zschokke
 enthaltenen boshaften Vorspiegelungen halten wir es
 für überflüssig, noch mit denen andern minder auffal-
 lenden ärgerlichen Aeusserungen und Kunstgriffen, um
 die Frankten und Schweizer Regierungen gegen uns
 aufzuheizen, Euch länger zu unterhalten, um so mehr,
 da wir uns entschlossen, Euch denen herrschenden Rä-
 then und Gemeinden alle diese Zschokkischen Produkte
 und Arbeiten wörtlich mitzutheilen; so daß uns also
 weiter nichts übrig bleiben wird, als Euch anheim
 zu stellen, was Ihr in Ansehung jener Erdichtungen,
 Lügen und Schmähungen und ihres Urhebers zu ver-
 fügen für dienlich und angemessen erachtet?

Indessen wir Eure hohe Willensmeinung über die
 vorgelegten Gegenstände, nach Anleitung des hier unten
 stehenden Recapitulationspunkts auf den 4. December
 24. November

geharren unter Anrufung göttlichen Beistands
 Unserer insonders Hochgeehrten Herren erwarten,
 getreuen, lieben Bundesgenossen!

Gegeben in Chur den 16/5 Nov. 1798.

Dienstwilligste,

Die Häupter Landes- und Bundesobersten
 und Kriegsräthe des Freistaats der drei
 Bünden.

Recapitulationspunkte.

Was Ihr, die herrschenden Räte und Gemein-
 den, in Ansehung jener Zschokkischen Erdichtungen,
 Lügen und Schmähungen, und ihres Urhebers zu ver-
 fügen für dienlich und angemessen erachtet?

Zugleich haben wir nothwendig erachtet, Euch,
 die herrschenden Räte und Gemeinden, zu ersuchen,
 alle und jede Eure Staats- und Gerichtsangehörige
 beim Eid aufzufodern, sich bestimmt zu erklären: Ob
 der eine oder der andere dem oft bemeldten Zschokke
 einige Vollmacht oder Auftrag ertheilt habe oder nicht?

4.

Eingenommene Erklärung der Gemeinde Malans
 in Betreff der dem B. Zschokke abgegeben haben sol-
 lenden Vollmacht.

„ Laut dem von dem Hochlöbl. Kriegsrath von
 Chur, durch die L. Standsdeputation von Maienfeld
 zugekommenen Befehl, haben wir nicht ermangelt auf
 heute Nachmittag um 2 Uhr, die Gemeind zusammen
 zu halten; wo dann alle anwesende Gemeindgenossen
 einhellig und ohne Widerspruch dem Tit. Hrn. Präses
 dieser Standsdeputation, nachdem alle Namen,

Stimme für Stimme aufgerufen worden, in die Hand angelobt haben: daß sie dem Doctor Zschokke gar nicht den geringsten Auftrag wegen dieser Schrift oder dem darin enthaltenen Begehren gegeben; daß sie furohin mit Bündten halten, sich allen bündnerischen Gesetzen und Ordnungen unterwerfen, und wegen diesen Vorfällen gegen niemand Haß, Feindschaft oder Rache ausüben wollen. Dieses bezeugen wir mit unserm Eid, und bestätigen es mit dem gewöhnlichen Ehrensecretinsiegel unserer Gemeinde.“

Geben Malans den 29 Dkt.

9 Nov. 1798.

(L. S. der Gemeind Malans)

Statthalter, Gericht und Rath allhier.

5.

Erklärung der Maiensfelder in Rücksicht der vorberühmten Vollmacht.

„Laut Befehl eines Hochlöbl. Kriegs Raths, welcher uns durch die hier anwesende Standescommission angezeigt worden, das Resultat der heutigen Gemeindeversammlung, die in derselben Gegenwart gehalten worden, unter dem Siegel einzugeben; bezeugen wir hiemit förmlich, und bei unserm Eid: daß alle Anwesende einhellig, und ohne den geringsten Widerspruch, nach erfolgtem Aufruf, Stimme für Stimme, dem Tit. Hrn. Präses der Standescommission das Handgelübd abgelegt haben: daß sie dem Doctor Zschokke diesen Auftrag ganz und gar nicht ertheilt und sie seine Schrift in allem und durchaus mißbilligen.“

Maiensfeld den 29 Dkt.

9 Nov. 1798.

Wir

Stadtvogt, Gericht und Rath der Gemeind Maiensfeld;

(L. S. der Stadt Maiensfeld)

Und auf Dero Befehl unterschrieben:
Joh. Friedr. v. Salis, Aktuar.

6.

Eidliche Erklärung des Podestat und Richter Boners von Malans, über den gleichen Gegenstand, wie auch des von Moos zum Brunnen, von gleicher Gemeinde:

„So viel ich mich zu entsinnen weiß, hat Hr. Landshyrm. Planta, als Richter im Amt, bei einer gehaltenen Rathsverammlung die Anzeige gemacht: daß ihm durch ein Brief bedeutet worden, Hr. Zschokke reise näher Arau zur helvetischen Versammlung und offeriere unserer Gemeind seine Dienste; worüber dem Herrn Landshauptmann Planta, als Richter im Amt, der Auftrag ertheilt wurde: dem Hr. Zschokke zuzuschreiben, daß wenn er etwas Gutes für die Gemeind Malans bewirken könne, wir ihn darum ersuchen wolten und sonderheitlich möchte er sich thätig verwenden

daß unsre Gemeinde in Ansehung deren dem Gottshaus Pfeffers und Landvogt von Sargans zugehörigen Lehen, Bodenzinsen und Zehenden, denen helvetischen Gemeinden, in Betreff des Auskaufs, gleich gehalten werde.“

„Desgleichen soll er sich auch kräftigst verwenden daß uns unsre Alpen in Kalsreisen, unter dem Titel als Schupflehen, nicht entzogen werden. Seither ist mir nichts bewußt, ihm neue Aufträge gegeben zu haben.“

Chur den 4/15 Nov. 1798.

U. Boner.

Daß auch mir nichts anders bewußt ist, bescheint

Von Moos zum Brunnen.

7.

Eidliche Aussage von Stadtschreiber Kaspar und Christian Tanner, von Maiensfeld, über vorhin angeführten Gegenstand.

„Ueber den Aufsatz im schweizerischen Republikaner von Zschokke, antworten wir:

„Daß wir denselben nicht kennen und Niemandem dazu Auftrag ertheilt haben.“

„N. Kaspar“

„Ueber den Aufsatz, habe ich nie vorhin gesehen, bis am Zinstag, und kein Auftrag gegeben.“

„Christian Tanner.“

Chur den 15. Nov. 1798.

8.

Folget die abgegebne Erklärung des Altstadttammann Anton Tanner von Maiensfeld:

„Daß ich dem Herren Zschokke nicht den geringsten Auftrag gegeben habe, noch habe geben können, etwas von denen bewußten Artikel in die Zeitung einzurücken, indem ich schon einige Tage vorher zu Chur im Arrest war, ehe dieses Zeitungsblatt ausgegeben wurde; wohl aber sollte er vor mich um das helvetische Bürgerrecht bei der Regierung sich melden.“

Chur den 15. Nov. 1798.

Anton Tanner.

D r u c k f e h l e r

in der Beilage zum Republikaner, die die Uebersicht der helvetischen Gesetze vom October enthält.

In den Bemerkungen am Ende Zeile 8 statt: einer über alles

lies: einer liberalen.

— 17 statt: Verorganisation

lies: Desorganisation.

Ult. statt: konnten l. können.